

§ 30. Wenn der Inhaber einer Urkunde der in § 1 gedachten Art dem Aussteller anzeigt, daß die zu derselben gehörige Zinsleiße (Dividendenleiße, Talon) ihm abhanden gekommen oder vernichtet worden sei, und hierbei die Haupturkunde vorlegt, so darf der Aussteller neue Zinscheine (Gewinnantheilscheine, Dividendenscheine, Coupons) nur dem Inhaber der Haupturkunde, nicht aber dem etwaigen Präsentanten der Zinsleiße auszuhändigen.

Die Aushändigung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Vorlegung des Hauptdokuments an und erst dann verlangt werden, wenn der erste der neuen Zinscheine fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Auf Verlangen hat der Aussteller ein Zeugniß darüber zu ertheilen, daß ihm der Verlust angezeigt und die Urkunde vorgelegt worden sei.

§ 31. Wer bei dem nach § 5 zuständigen Gerichte anzeigt und glaubhaft macht, daß ein zu einem Werthpapiere der in § 1 gedachten Art gehöriger Zinsabschnitt (Dividendenschein, Gewinnantheilschein, Coupon) ihm abhanden gekommen oder vernichtet worden sei, ingleichen wer bei dem Aussteller die Vernichtung oder das Abhandenkommen anzeigt und hierbei die Haupturkunde nebst der Zinsleiße (Dividendenleiße, Talon), wenn eine solche ausgegeben worden, vorlegt, kann nach Ablauf der Frist, binnen welcher die durch den Zinsabschnitt begründete Forderung verjährt, von dem Aussteller die Bezahlung derselben verlangen, wenn

1. die Anzeige vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt ist,
und

2. der betreffende Zinsenbetrag innerhalb dieser Frist nicht erhoben worden ist.

Die Bezahlung muß bei Verlust des Anspruchs innerhalb Jahresfrist vom Ablaufe der Verjährungsfrist an nachgesucht werden.

Auf Verlangen hat das Gericht ein Zeugniß über die Anzeige und Glaubhaftmachung und der Aussteller ein Zeugniß über die Anzeige und Vorlegung der Urkunde zu ertheilen.

§ 32. Wenn Derjenige, welcher eine Haupturkunde behufs der Erhebung des ihm darauf zukommenden Betrags abgeliefert, nicht zugleich die zu derselben gehörigen Zinscheine (Dividendenscheine, Gewinnantheilscheine, Coupons) zurückgibt, wird ihm der Betrag derselben am Kapitale gekürzt und erst verabsolgt, wenn und soweit er die Zinscheine nachbringt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden im Falle des § 24 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 33. Die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens wird in Beziehung auf Urkunden jeder Art, welche auf den Inhaber lauten, oder durch Indossament übertragbar und mit